

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2023

Betriebs-Berater International

3.11.2023 | 69. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Martin Wolff

Die globale Umsetzung von Pillar 2 erfordert Ausdauer und Zielstrebigkeit

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze und **Dr. Thomas R. Klötzel**

Die Prozesskostensicherheit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes | 701

Dr. Constantin Frank-Fahle und **Marcel Trost**

Das neue saudische Zivilgesetzbuch | 704

Prof. Dr. Reiner Quick und **Vincent Haas**

Wirtschaftsprüfung in Taiwan: Berufszugang und Folgen von Berufspflichtverletzungen | 707

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler und **Sascha Hurst**

Länderreport Schweden | 714

Miriam Kelly, **Dr. Susanne Kölbl** und **Dr. Susann Sturm**

Länderreport USA | 719

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**

Länderreport VR China | 723

Zakaria Korte und **Konstantin Wiesmeier**

Länderreport Marokko | 727

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Gerichtszuständigkeit nach EuGVVO bei verbundenen Klagen – Abgrenzung zum Unionsmarkengerichtsstand | 731

EuGH: Gerichtsstand und kollisionsrechtliche Bestimmung in Verbrauchersachen | 735

EuGH: Vertragsgerichtsstand nach EuGVVO – Erfüllungsort aus einer vorvertraglichen Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe | 742

EuGH: Ne bis in idem – parallel erlassene Strafsanktion und lauterkeitsrechtliche Geldbuße in verschiedenen Mitgliedstaaten bei zusammenhängendem Tatsachenkomplex | 753

BGH: Anwendungsbereich der EuGVVO – Begründung des Gerichtsstands durch rügelose Einlassung | 761

BAG: Territorialer Anwendungsbereich des KSchG – Inlandsbezug eines Luftverkehrsbetriebs | 768

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Erstattungsanspruch wegen zu viel gezahlter Mehrwertsteuer in der Lieferkette – Einstandspflicht der Steuerbehörde | 774

Sebastian Wiendieck, Rechtsanwalt, und Peter Stark, Rechtsanwalt, beide Schanghai

Länderreport VR China

I. Rechtspolitischer Hintergrund

In den letzten Jahren hat sich in China in der Gesetzgebung der Trend hin zu verstärkter Kontrolle und Überwachung der äußeren und inneren Sicherheit mit einem Schwerpunkt auf die Kontrolle von Datenerhebung, -speicherung, -verwendung und -übermittlung gezeigt, was sich auch in diesem Jahr fortgesetzt hat. Zu nennen sind hier neben neuen Ausführungsbestimmungen zu verschiedenen Datenschutzgesetzen im Speziellen die Überarbeitung und Ergänzung des Antispiionagegesetzes (dazu unten mehr). Insbesondere in diesem Bereich führt die traditionelle chinesische Gesetzgebungspraxis, von der Verwendung bestimmter Rechtsbegriffe mit definiertem oder zumindest erwartbarem Anwendungsbereich abzusehen und stattdessen auf unbestimmte und auf mannigfaltige Art und Weise auslegbarer Begriffe zurückzugreifen, zu erheblicher Unsicherheit, vor allem auch bei ausländischen Unternehmen oder ausländisch investierten Gesellschaften in China.

Schafft der chinesische Gesetzgeber auf der einen Seite erhebliche rechtliche Unsicherheiten, ist er auf der anderen Seite bemüht, ausländische Investoren im Land zu halten und neue Investoren anzuwerben. Dies scheint insbesondere durch den Handelskonflikt zwischen China und den USA, aber auch Bestrebungen in Europa (Stichwort: De-Risking) begründet zu sein. Eine Rolle spielen aber auch die erheblichen wirtschaftlichen Probleme im Land. Zu nennen seien beispielsweise die Immobilienkrise, aber auch die Auswirkungen des demografischen Wandels. So ist geplant, das Renteneintrittsalter schrittweise zu erhöhen, während gleichzeitig eine sehr hohe Jugendarbeitslosigkeit zu verzeichnen ist. Dazu kommen niedrigere Exporte und ein zurückgehender Binnenkonsum. Darüber hinaus treffen die Maßnahmen im Handelskonflikt die Wirtschaft Chinas an empfindlichen Stellen, vor allem die Chip- und Halbleiterindustrie.

Trotz allem konnte Chinas Wirtschaft im ersten Quartal 2023 ein Wirtschaftswachstum von 4,5% und im 2. Quartal von 6,3% jeweils im Vergleich zum Vorjahresquartal verzeichnen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Zahlen für 2022 aufgrund der Auswirkungen der Covid-Pandemie eher niedrig waren. Ein Großteil des verzeichneten Wachstums ist auf die Staatsunternehmen (vor allem Infrastruktur) und den Dienstleistungssektor zurückzuführen.

II. Rechtsgebiete

1. Rechtliches Umfeld für Investitionen – Veröffentlichung neuer Investitionsrichtlinien

Der Staatsrat Chinas hat am 13. 8. 2023 neue Richtlinien zur Förderung und Verbesserung des Umfelds für ausländische Investitionen veröffentlicht (*Opinions on Further Optimizing Foreign Investment Environment and Reinforcing the Efforts to Attract Foreign Investment*). Die Richtlinien umfassen 24 konkrete Maßnahmen in sechs Bereichen und haben das Ziel, durch intensivere Anstrengungen ausländische Investoren anzuziehen. Zu den sechs in der Richtlinie ge-

nannten Bereichen gehören Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in bestimmten Branchen, die Gewährleistung der Inländergleichbehandlung für ausländisch investierte Unternehmen bei der öffentlichen Beschaffung, besserer Schutz ausländischer Investitionen beispielsweise vor Verbreitung unwahrer Behauptungen in sozialen Medien, der Abbau bürokratischer Hemmnisse, finanzielle und steuerliche Anreize und eine bessere Wirtschaftsförderung durch die Behörden. Die Richtlinie sendet ein positives Signal seitens der chinesischen Regierung und kann dabei helfen, das Vertrauen ausländischer Investoren zu stärken. Andererseits ist nach genauerer Analyse der aufgeführten Maßnahmen festzuhalten, dass diese kaum etwas substantiell Neues enthalten, da viele dieser Maßnahmen bereits ohnehin in Gesetzen, Verordnungen und bereits bestehenden Fördermaßnahmen verankert sind, andere Maßnahmen jedoch zunächst die Änderung und Anpassung bestehender Rechtsvorschriften verlangen. Die praktischen Auswirkungen der neuen Richtlinien bleiben daher zunächst abzuwarten.

2. Verwendung von Standardverträgen unter Chinas verschärften Datenschutzgesetzen

Das chinesische Gesetz zum Schutz persönlicher Informationen (*Personal Information Protection Law* – PIPL; siehe auch *Wiendieck/Stark*, RIW 2021, 721, 722) sieht in Art. 38 für die grenzüberschreitende Übermittlung von persönlichen Daten die Verwendung eines Standardvertrags vor. Die Regeln und der Inhalt dieses Standardvertrags sind nunmehr von der chinesischen Cyberspace-Behörde (*Cyberspace Administration of China* – CAC) in den Bestimmungen über den Standardvertrag für den grenzüberschreitenden Transfer persönlicher Informationen (*Provisions on the Standard Contract for Outbound Cross-Border Transfer of Personal Information*) finalisiert worden, welche am 22. 2. 2023 verkündet wurden und am 1. 6. 2023 in Kraft getreten sind.

Der Standardvertrag für den grenzüberschreitenden Transfer persönlicher Informationen ist nur dann von Unternehmen verwendbar, wenn der beabsichtigte Datentransfer keine vorherige Sicherheitsüberprüfung durch die CAC gemäß dem PIPL durchlaufen muss. Ob eine Sicherheitsprüfung erforderlich ist, hängt u.a. davon ab, ob das transferierende Unternehmen ein Betreiber sog. kritischer Informationsinfrastrukturen ist und welche Menge an persönlichen Informationen (d.h. Anzahl der betroffenen natürlichen Personen) übermittelt werden soll. Gemeinsam mit dem Abschluss des Standardvertrags muss vom Unternehmen zudem auch eine umfassende datenschutzrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt und dokumentiert werden. Beides, der Standardvertrag sowie die Folgenabschätzung, sind bei der CAC einzureichen und zu registrieren. Durch eine sorgfältige Erstellung der Folgenabschätzung und möglichst allgemein gehaltene Formulierungen beim Ausfüllen der weiteren Formblätter kann das Risiko der unrechtmäßigen Aneignung, Nutzung, Weitergabe usw. von sensiblen Daten und Informationen bis zu einem gewissen Grad minimiert werden. Die Regelungen des Standardvertrages sind zwingend, d.h. die Parteien können diese nicht abwandeln. Zu-

sätzliche Bestimmungen sind grundsätzlich möglich, solange diese nicht in Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen stehen. Eine Datenübertragung kann grundsätzlich erst nach Wirksamwerden des Standardvertrags erfolgen. Eine unterbliebene, nicht rechtzeitige oder unzutreffende Mitteilung an die Behörde kann eine Haftung des Unternehmens auslösen.

3. Änderung des Anti-Spionagegesetzes

Nach seiner Einführung im November 2014 erfuhr das Anti-Spionagegesetz (*Counter-Espionage Law*) eine erste Gesetzesänderung, die am 26. 4. 2023 verabschiedet wurde und am 1. 7. 2023 in Kraft getreten ist. Die viel beachtete Gesetzesänderung erweitert den Anwendungsbereich des Begriffs Spionage und stellt Informationen „im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und dem nationalen Interesse“ den Staatsgeheimnissen gleich. Darüber hinaus enthält die geänderte Gesetzesfassung u. a. Definitionen von Spionagetätigkeiten, Verbote von verschiedenen Handlungen sowie Festlegungen von verschiedenen Pflichten für Regierungsorganisationen, Institutionen und natürliche Personen in Bezug auf Spionage.

Die Neufassung des Gesetzes weitet die Definition von Spionage von Staatsgeheimnissen und nachrichtendienstlichen Informationen auf alle „Dokumente, Daten, Materialien oder Gegenstände, die mit der nationalen Sicherheit und den nationalen Interessen zusammenhängen“, aus. Allerdings definiert das Gesetz die Begriffe „nationale Sicherheit“ und „nationales Interesse“ nicht. Das Gesetz lässt nach der Änderung daher Raum für eine noch breitere Auslegung und bietet einen enormen Ermessensspielraum bei dessen Durchsetzung für staatliche Sicherheitskräfte. So kann z. B. die Sammlung von Daten über chinesische Unternehmen im Rahmen einer Due Diligence für eine geplante Übernahme oder für eine Kooperation in einem Joint Venture oder auch nur, um ein besseres Verständnis für den Wettbewerb zu erhalten, als Spionage ausgelegt werden. Es liegt auf der Hand, dass sich China mit dem geänderten Spionagegesetz ein Mittel geschaffen hat, um vor allem bei politischen Spannungen mit einem anderen Land Maßnahmen ergreifen zu können, die die Wirtschaft dieses Landes treffen sollen. Andererseits ist anzumerken, dass es auch vor der Änderung des Gesetzes immer Wege und Mittel für China gab, entsprechende Maßnahmen gegen Unternehmen oder Angehörige eines betroffenen Landes durchzuführen.

Das Gesetz gibt den zuständigen Untersuchungsbehörden eine Vielzahl von Instrumenten in die Hand. Dazu zählen z. B. die Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Geräten, Räumlichkeiten und persönlichen Gegenständen, die Vorladung zu Vernehmungen bis zu einer Dauer von acht Stunden (24 Stunden in „komplizierten“ Fällen), das Verbot der Ausreise aus oder der Einreise nach China, das Abschalten von Netzwerkeinrichtungen, das Löschen von Computerprogrammen und vieles mehr. Zudem kann die Behörde Ermittlungen nach dem Strafgesetzbuch einleiten. Im Rahmen des Antispionagegesetzes können auch Strafen gegen Unternehmen und natürliche Personen verhängt werden, die von einer Verwarnung über Geldstrafe bis zu 15 Tagen Haftstrafe (sog. „Verwaltungshaft“) reichen können. Ausländer können zudem abgeschoben und mit einer Wiedereinreisesperre von bis zu zehn Jahren belegt werden. Bei einer zusätzlichen Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch kann sogar eine lebenslange Freiheitsstrafe drohen.

4. Gesetz über auswärtige Beziehungen

Am 1. 7. 2023 ist das Gesetz über auswärtige Beziehungen (*Law on Foreign Relations*) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält sechs Kapitel mit insgesamt 45 Artikeln. Ziel des Gesetzes ist gemäß dessen Art. 1, die „Außenbeziehungen zu entwickeln, die nationale Souveränität, die Sicherheit und die Entwicklungsinteressen zu schützen, die Interessen des Volkes zu wahren und zu entwickeln, eine sozialistische moderne Macht aufzubauen, die große Verjüngung der chinesischen Nation zu verwirklichen, den Weltfrieden und die Entwicklung zu fördern und den Aufbau einer Gemeinschaft mit gemeinsamer Zukunft für die Menschheit zu unterstützen“. Das Gesetz legt die Leitprinzipien für Chinas Außenbeziehungen sowie verschiedene Grundprinzipien in einzelnen Bereichen der Außenbeziehungen fest.

Von besonderer Bedeutung ist Kapitel 4 des Gesetzes, welches das System der Außenbeziehungen behandelt. In diesem Kapitel finden sich Vorschriften für Gegenmaßnahmen bei Erlass von Sanktionen und anderen als „Einmischung“ betrachteten Maßnahmen anderer Staaten sowie Regelungen zur extraterritorialen Anwendung chinesischer Gesetze. So sieht Art. 33 des Gesetzes das Recht Chinas vor, „entsprechende Gegenmaßnahmen und restriktive Maßnahmen gegen Handlungen zu ergreifen, die das Völkerrecht und die grundlegenden Normen der internationalen Beziehungen verletzen und die Souveränität, Sicherheit und Entwicklungsinteressen der Volksrepublik China gefährden“. Diese Norm steht damit in engem Zusammenhang mit dem bereits im Jahr 2021 erlassenen Anti-Sanktionsgesetz (*Anti-Foreign Sanctions Law*; vgl. *Wiendieck/Stark*, RIW 2021, 721, 723) und weiteren Regelungen wie den Vorschriften zur Bekämpfung der ungerechtfertigten extraterritorialen Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen (*Rules on Counteracting Unjustified Extra-territorial Application of Foreign Legislation and Other Measures*). Gemäß den Art. 29 und 32 des Gesetzes fördert der Staat die Gesetzgebung in auslandsbezogenen Angelegenheiten und verstärkt die Umsetzung und Anwendung seiner Gesetze und Vorschriften in auslandsbezogenen Bereichen. Zu letzterem zählt auch die Ergreifung von Strafverfolgungs- und gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz von Chinas Souveränität, nationaler Sicherheit und Entwicklungsinteressen.

5. Änderung des Außenhandelsgesetzes

Mit Wirkung zum 30. 12. 2022 trat eine Änderung des Außenhandelsgesetzes (*Foreign Trade Law*) in Kraft. Die Änderung betrifft die ersatzlose Streichung des Art. 9 des Gesetzes. Dieser sah die Verpflichtung von ausländischen Unternehmen im Außenhandel vor, sich vor Aufnahme entsprechender Geschäftsaktivitäten in China bei der Außenhandelsabteilung des Staatsrats oder einer untergeordneten Behörde zu registrieren. Ohne eine solche Registrierung konnte der Zoll die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren durch das Unternehmen blockieren. Die Regelung stammte bereits aus dem Jahr 2004, wurde aber versuchsweise bereits seit dem Jahr 2019 ausgesetzt. Mit der Gesetzesänderung ist die Registrierungspflicht nun endgültig entfallen. Chinesische Tochterunternehmen ausländischer Unternehmen erhalten nunmehr automatisch das Recht, Waren und Technologie ein- oder auszuführen, nachdem sie ihre Geschäftslizenz erhalten haben. Durch diesen Schritt wird der Eintritt von ausländischen Unternehmen in das Import- und Exportgeschäft

vereinfacht und beschleunigt, was vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen wird.

6. Änderung des Gesetzes über Schutz der Rechte und Interessen der Frauen

Zum 1. 1. 2023 ist die novellierte Fassung des Gesetzes über den Schutz der Rechte und Interessen von Frauen (*Law on the Protection of Women's Rights and Interests*) in Kraft getreten. Es ist die dritte Änderung des ursprünglichen Gesetzes aus dem Jahr 1992 und enthält nunmehr zehn Kapitel mit 86 Artikeln. Das Gesetz regelt insbesondere die politischen Rechte von Frauen sowie Rechte und Interessen in Bezug auf Person und Persönlichkeitsrechte, Kultur und Bildung, Arbeit und soziale Sicherheit, Eigentum, Ehe und Familie als auch Regeln zu Abhilfemaßnahmen, zur rechtlichen Verantwortlichkeit und Strafvorschriften. Adressaten des Gesetzes sind insbesondere staatliche Organe und Organisationen, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen wie auch Massenorganisationen.

Das Gesetz enthält insbesondere detaillierte Bestimmungen für Arbeitgeber zum Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung. Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören das Aufstellung interner Regeln gegen sexuelle Belästigung, die Benennung einer zuständigen Stelle oder eines Mitarbeiters, die für die Verhinderung sexueller Belästigung zuständig sind. Ferner muss ein Arbeitgeber regelmäßig Schulungen durchführen oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen implementieren. Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass ein Beschwerdebzw. Hinweisgebersystem eingeführt werden muss. Schließlich verlangt das Gesetz von einem chinesischen Arbeitgeber die Festlegung von Untersuchungs- und Disziplinarverfahren, die unverzügliche Beilegung von Streitigkeiten, den Schutz der persönlichen Daten der Beteiligten, die Unterstützung weiblicher Opfer bei der Wahrung ihrer Rechte und die Bereitstellung psychologischer Beratung. Bei der Einstellung gilt ein Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Arbeitgebern ist verboten, Frauen bei gleicher Arbeit weniger Lohn zu zahlen, Frauen bei Beförderungen oder Leistungsbewertungen zu diskriminieren und Maßnahmen wie Lohnkürzungen, Benachteiligung bei Beförderungen oder Leistungsbewertungen oder Entlassungen im Falle von Heirat, Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub zu ergreifen. Das Gesetz sieht bei Verstößen gegen unterschiedliche Pflichten von Arbeitgebern und anderen Verantwortlichen Geldbußen in zum Teil erheblicher Höhe vor.

Unternehmen als Arbeitgeber sollten auf die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen große Sorgfalt verwenden. Nicht nur können bei Verstößen Geldbußen verhängt werden. Gerade in Zeiten sozialer Medien, die in China in einem noch viel stärkerem Maße genutzt werden als z.B. in Deutschland und die öffentliche Meinung beeinflussen, können bei Bekanntwerden von Fällen sexueller Belästigung oder geschlechtsspezifischer Diskriminierung ein erheblicher Reputationsschaden und auch die Zahlung von Entschädigungen drohen. Unternehmen sollten daher vor allem auch die Einrichtung der Meldestelle, intern im Unternehmen oder auch extern, nicht vernachlässigen. Auch für die Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kann eine Meldestelle wertvolle Dienste leisten, insbesondere im Rahmen eines vom Unternehmen eingerichteten Hinweisgebersystems.

7. Änderung des Gesetzes zur Qualität und Sicherheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Zum 1. 1. 2023 ist das überarbeitete Gesetz zur Qualität und Sicherheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse (*Agricultural Products Quality and Safety Law*) in Kraft getreten. Die Änderungen wurden erforderlich, um eine bessere Verzahnung mit dem Gesetz über Lebensmittelsicherheit (*Food Safety Law*), welches im Jahr 2021 überarbeitet wurde (vgl. *Wiendieck/Stark*, RIW 2021, 721, 722) zu erreichen. Damit sollen alle Bereiche der Lebensmittelsicherheit von der Produktion über Lagerung und Verarbeitung bis hin zum Vertrieb an den Verbraucher abgedeckt werden. Das Gesetz betrifft alle Primärprodukte, die aus der Landwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht) und Fischerei stammen. Verantwortliche Parteien sind zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Produkte verantwortlich, einschließlich Kontrolle der Herkunft (Rückverfolgbarkeit) und Durchführung von Qualitäts- und Sicherheitskontrollen während der Lagerung und des Transports der Produkte sowie Aussetzung entsprechender Bescheinigungen über die Einhaltung der entsprechenden Normen. Die Buß- und Strafvorschriften bei Gesetzesverstößen wurden verschärft, und es ist nunmehr auch eine Ahndung von Verstößen nach dem Strafrecht möglich. Das Gesetz richtet sich an inländische Adressaten. Einige Gesetzesnormen können sich jedoch potenziell auch auf den internationalen Handel und importierte Lebensmittel auswirken, z.B. die Bestimmungen über Kühlkettenlogistik und Rückverfolgbarkeit.

8. Geplante Änderung des Markengesetzes

Die chinesische Behörde für geistiges Eigentum (*China National Intellectual Property Administration*) hat am 13. 1. 2023 einen Entwurf zur Änderung des Markengesetzes veröffentlicht. Die Änderungsvorschläge sind sehr umfassend und werden Auswirkungen auf Markeninhaber und auf ihre Verwaltung und den Schutz ihrer Marken haben. Ein Schwerpunkt liegt dabei auch auf der Einführung neuer Verfahren zur Verhinderung bösgläubiger Markeneintragungen und zur Übertragung bösgläubig angemeldeter Marken auf ihre rechtmäßigen Eigentümer. Weitere Vorschläge betreffen die Verbesserung der Verfahren für die Erteilung und Gültigkeit von Markenrechten, die Verpflichtungen zur Markenverwendung und die Steuerung von Markeneintragungen (auch Löschung von Markeneintragungen), Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes des ausschließlichen Markennutzungsrechts und zur Bekämpfung von Markenrechtsverletzungen sowie Maßnahmen zur besseren Überwachung und Verwaltung von Marken. Die Änderungen des Markengesetzes sind noch nicht finalisiert, so dass der endgültige Inhalt und der Umfang der Änderungen abgewartet werden müssen.

9. Vereinheitlichung der Rechtsanwendung

Die Judikative in China stand vor noch nicht allzu langer Zeit in dem Ruf, protektionistisch zu agieren und im Zweifelsfall lokale Verfahrensbeteiligte zu bevorzugen. In den letzten Jahren sind jedoch enorme Fortschritte bei der Rechtsprechung zu verzeichnen, insbesondere in den Tier-1-Städten wie Schanghai, aber auch den östlichen und südlichen Provinzen. Hierzu tragen u.a. Auslegungs-

und Anwendungshinweise des Supreme People's Court, des Obersten Volksgerichts, bei. In diesem Zusammenhang hat das Oberste Volksgericht am 14. 2. 2023 eine Online-Plattform freigeschaltet, die allen Richtern in China zur Verfügung steht und deren Ziel es ist, eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Die Plattform erlaubt dabei Recherchen zu einzelnen Gesetzen und Verordnungen, Grundsatzurteilen, bedeutenden Aufsätzen sowie Regeln für die Suche nach ähnlich gelagerten Fällen. Durch die Plattform soll das Vertrauen in die Judikative Chinas weiter gestärkt werden und kann damit einen wichtigen Baustein für mehr Rechtssicherheit in China auch für ausländische Investoren in Handels- oder anderen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten bilden.

10. Überarbeitete Regelungen zur Zuständigkeit chinesischer Gerichte

Am 15. 11. 2022 erließ das Oberste Volksgericht die 18. Ausgabe seiner Bestimmungen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen mit Auslandsbezug (*Provisions of the SPC on Several Issues Concerning the Jurisdiction over Foreign-Related Civil and Commercial Cases*), die am 1. 1. 2023 in Kraft getreten sind. Die neuen Bestimmungen vereinfachen die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei einem Fall mit Auslandsbezug erheblich.

Das Zivilverfahrensgesetz Chinas sieht grundsätzlich eine Zuständigkeit der Volksgerichte (People's Court) in Zivilsachen vor, wobei jedoch für „wichtige oder größere Fälle mit Auslandsbezug“ die Mittleren Volksgerichte (Intermediate People's Court) zuständig sind. Diese gesetzlichen Regelungen wurden durch das Oberste Volksgericht seit dem Jahr 2002 durch die schon zuvor genannten Bestimmungen, welche jährlich neu herausgegeben wurden, näher präzisiert. Tatsächlich entwickelten sich die Zuständigkeitsregeln dahingehend, dass die Mittleren Volksgerichte grundsätzlich zuständig waren und die Volksgerichte nur nach entsprechender Zuweisung durch ein Gericht höherer Instanz. Die neuen Bestimmungen orientieren sich nunmehr wieder verstärkt an der gesetzlichen Regelung im Zivilverfahrensgesetz. Danach sind grundsätzlich auch bei Fällen mit Auslandsbezug die Volksgerichte in erster Instanz zuständig. Die Bestimmungen klären darüber hinaus die erstinstanzliche Zuständigkeit der Mittleren Volksgerichte: „wichtige oder größere Fälle mit Auslandsbezug“ sind demnach Fälle, die einen hohen Streitwert, komplexe Umstände oder mehrere Streitparteien aufweisen. Bei der Festlegung des Streitwerts für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Mittleren Volksgerichte werden aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung Unterschiede zwischen den Regionen gemacht. So liegt dieser in den Städten/Provinzen Shanghai, Tianjin, Chongqing, Jiangsu, Zhejiang, Fujian, Shandong und Guangdong ab 40 Mio. RMB, während in den anderen Städten/Provinzen die Mittleren Volksgerichte ab einem Streitwert ab 20 Mio. RMB zuständig sind. Ab einem Streitwert von 5 Mrd. RMB sind grundsätzlich die Oberen Volksgerichte (High People's Court) erstinstanzlich zuständig. Die Bestimmungen sind nicht anwendbar für auslandsbezogene Seerechtsstreitigkeiten, Streitigkeiten über Geistiges Eigentum und auch Streitigkeiten wegen Umweltschäden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass trotz teilweise zu findender gegenteiliger Auffassung nicht ge-

sichert ist, dass chinesische Urteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland anerkannt und dementsprechend auch nicht für vollstreckbar erklärt werden. Auf deutscher Seite hat zuletzt das LG Saarbrücken in seinem Urteil vom 16. 4. 2021 (Az: 5 O 249/19) die Verbürgung der Gegenseitigkeit der Anerkennung wechselseitiger Gerichtsentscheidungen zwischen Deutschland und China verneint und die Anerkennung einer chinesischen Entscheidung abgelehnt. Umgekehrt muss ebenfalls davon ausgegangen werden, dass deutsche Urteile in China nach wie vor nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. In internationalen Verträgen mit chinesischen Geschäftspartnern sollte daher an alternative Streitbeilegungsverfahren gedacht werden.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Die wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Lage in China ist derzeit überaus komplex. Zum einen hat China einen erheblichen Verlust an Vertrauen auf Seiten ausländischer Investoren erlitten. Dieser beruht zu einem Großteil auf unklaren Gesetzen, die bürokratische Willkür zulassen. Dies zeigte sich insbesondere bei den letztlich erfolglosen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie, speziell den Lockdowns, aber auch den Reiserestriktionen, Schließungen von Häfen, anderen Unterbrechungen von Lieferketten (z.B. Untersagung interprovinziellen Transports). Mit dem überarbeiteten Antispyonagesgesetz liegt nun ein weiteres Gesetz vor, das derart unbestimmt ist, dass auch hier erhebliche und sogar willkürliche Eingriffe drohen, jedoch mit weitaus schwerwiegenderen Konsequenzen. Hinzu kommt ein Mangel an Transparenz. So werden seit einiger Zeit, besonders aber seit Sommer 2023 viele Wirtschaftsdaten nicht mehr veröffentlicht. Insgesamt besteht daher ein Mangel an Vorhersehbarkeit: Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre kann seriös nicht mehr gesagt werden, dass das, was heute gilt, auch morgen noch gelten wird. Dies führt bereits dazu, dass Lieferketten stärker diversifiziert werden.

Auch neue gesetzliche Anforderungen wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz können für die Unternehmen in China eine erhebliche Hürde darstellen, da die Erhebung und Sammlung der Informationen und Daten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und für die Unternehmen auch mit neuen Risiken verbunden sein kann (Stichwort: Antispyonagesgesetz). Denn viele der vom deutschen Gesetzgeber geforderten und zu erhebenden Daten und Informationen dürften auf chinesischer Seite, vorsichtig ausgedrückt, als sensibel gelten.

Hinzu kommen die Diskussionen über De-Risking und den Abbau von möglichen Abhängigkeiten von chinesischen Lieferanten. Diese Diskussion stellt sich momentan als vor allem im Westen geführte Diskussion dar. Hierbei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass bereits seit einigen Jahren auch in China Anstrengungen unternommen werden, um wirtschaftliche Autarkie zu erreichen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Stichworte „Zwei Kreisläufe“ (*Dual Circulation*) und „Made in China 2025“. Erste Maßnahme zielt vor allem darauf ab, einen unabhängigen, inländischen Wirtschaftskreislauf für die Befriedigung der Binnennachfrage zu schaffen und so unabhängiger von Exporten zu werden. Mit Made in China 2025 soll ebenfalls Autarkie in verschiedenen Wirtschaftsbereichen

geschaffen werden, die auch der Stärkung der Führungsrolle Chinas auf internationaler Ebene dienen soll. Chinesische Produkte sollen als Ersatz für ausländische Produkte dienen und eine entscheidende Präsenz auf den Weltmärkten erlangen. Auf diese Weise erlangt China zudem die Fähigkeit, auf internationale Lieferketten (noch mehr) Einfluss zu nehmen und vor allem auch auf internationale Standards Einfluss auszuüben. Zwar ist Made in China 2025 als Begriff weitestgehend aus öffentlichen Verlautbarungen verschwunden, es ist aber davon auszugehen, dass die Ziele dieses Programms weiterhin verfolgt werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Handelskonflikts mit den USA und den Bestrebungen zum De-Risking in den westlichen Ländern. Die Herausforderungen für die Politik und für die Unternehmen vor Ort sind nach alledem daher derzeit enorm. Chinas Politik wird erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um das verlorene Vertrauen zurückzugewinnen und ausländischen Investoren eine langfristige Perspektive zu bieten.



Sebastian Wiendieck

Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Rechtsberatung in China. Er berät deutsche und internationale Unternehmen branchenübergreifend bei deren Aktivitäten in China, insbesondere im Bereich M&A. Vor seiner Tätigkeit bei Rödl & Partner war er bei zwei internationalen Kanzleien in Frankfurt bzw. in Hongkong als Prozessanwalt mit der Spezialisierung auf Post-M&A Schiedsverfahren tätig.



Peter Stark

Rechtsanwalt, Legal Consultant bei Rödl & Partner in Schanghai, Registered Foreign Lawyer (Hong Kong). Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei deren Aktivitäten in China und Hongkong, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht.

Zakaria Korte, Rechtsanwalt/Avocat à la Cour, Berlin/Rabat, und
Konstantin Wiesmeier, München

Länderreport Marokko

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Königreich Marokko gilt mit Südafrika als attraktivster Investitionsstandort des afrikanischen Kontinents. Im Ease of Doing Business Ranking der Weltbank belegte das Königreich im Jahr 2010 noch Platz 128. 2020 konnte es bereits Platz 53 für sich beanspruchen und rangiert damit vor Ländern wie Italien, Griechenland oder Malta. Insbesondere durch seine politische und makroökonomische Stabilität, den freien Marktzugang sowie gut ausgebaute Infrastruktur und Logistik bei gleichzeitig niedrigen Produktionskosten hebt Marokko sich als Investitionsstandort in der Region ab. Aufgrund seiner geographisch günstigen Position konnte sich der Maghrebstaat in den letzten Jahren zudem zu einem Logistikkreuz und Handelszentrum zwischen Europa und Subsahara-Afrika entwickeln. Laut Global Competitiveness Index hat Marokko afrikaweit die beste Infrastrukturqualität, auch dank des größten Containerhafens in Afrika, Tanger Med. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Europäischen Union sind Unternehmen für den Transport jedoch nicht auf den Schiffverkehr angewiesen: Ein Großteil der internationalen Lieferungen verläuft über den LKW-Verkehr. Auch mit Blick auf die in den vergangenen Jahren pandemiebedingt gestörten Lieferketten aus Asien gewinnt Marokko, nur 14 Kilometer von der europäischen Küste entfernt, unter dem Stichwort Near Shoring, also der Nahverlagerung von Liefer- und Wertschöpfungsketten zunehmend an Bedeutung. Seit 2012 besteht im Hafen von Tanger eine Freihandelszone, und Zölle auf Industrieprodukte entfallen gänzlich.

Auch wenn Französisch nach wie vor die Verkehrssprache in Marokko ist, setzt sich Englisch zunehmend vor allem im

Geschäftsverkehr durch. Das Rechtssystem ist stark französisch geprägt, wobei die Gemeinsamkeiten sich nicht auf ein historisches Erbe beschränken. In seinen Bemühungen um ein modernes und wirtschaftsfreundliches Rechtssystem passt das Königreich seine Gesetze beständig an den Europäischen Standard an. Hierbei wird zumeist auf die Rechts- und Gesetzeslage in Frankreich geschaut.

Frankreich und Spanien sind nach wie vor die größten Investoren im Königreich bzw. dessen wichtigste Handelspartner; das Engagement deutscher Unternehmen in Marokko in den vergangenen Jahren ist jedoch erheblich angestiegen: Seit 2010 hat sich der Bestand deutscher Direktinvestitionen mehr als versechsfacht.

II. Einzelne Gebiete

1. Gerichtsbarkeit

Marokko ist eine konstitutionelle Monarchie. Nach Art. 107 der Verfassung von 2011 genießt die Judikative Unabhängigkeit von den anderen beiden Gewalten. Garant dieser Unabhängigkeit ist der König, der dem Hohen Rat der Justiz vorsteht, dem zentralen Organ für die Ernennung der ordentlichen Richter.

Das Kassationsgericht sitzt allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (jurisdiction de droit commun) vor (Art. 12 Gesetz 1-74-338, Art. 353 Code de procédure civile, Art. 6 Gesetz 41-90). Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die allgemeinen Gerichte erster Instanz, die Verwaltungsgerichte, die Handelsgerichte und deren jeweilige Berufungsgerichte (Art. 1 Gesetz 1-74-338). Vor den Handelsgerichten